

232 **Richtlinie
zur Förderung von Technologietransferprojekten
von KMU mit außeruniversitären
Forschungseinrichtungen oder Hochschulen
(InnoBonus Saarland)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und Ziele
2. Rechtsgrundlage
3. Indikatoren
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsgegenstand
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Beihilfekonformität
10. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Ziele

Die Transformation zur Klimaneutralität wird im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine durch den sprunghaften und dauerhaften Energiepreisanstieg massiv beschleunigt und verteuert. Das Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ ermöglicht dabei Leitinvestitionen des Landes in die drei I: Industrie, Infrastruktur und Innovation. Im Bereich Industrie wurde unter dem Zweck „Investitionsförderung klimaneutraler Mittelstand“ eine zielgerichtete Maßnahme zur Stärkung des Mittelstandes geschaffen (Mittelstandspaket). Um dieses Ziel zu erreichen, soll auch die Förderung von Innovationen gesteigert werden. Die intensivierte Nutzung von Wissen,

Forschung und Entwicklung sowie Innovation sind Schlüsselemente des Wachstums und der sozioökonomischen Entwicklung. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ist der erfolgreiche Wissens- und Technologietransfer aus der Forschung in die Wirtschaft und Gesellschaft unabdingbar.

Im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms „InnoBonus“ sollen Technologietransferprojekte zwischen der saarländischen Wirtschaft mit den saarländischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert werden. Hierdurch soll die unternehmerische Forschung, Entwicklung und Innovation angetrieben werden, um den durch den Ukrainekrieg ausgelösten beschleunigten und verteuerten Transformationsanforderungen der Saarländischen Wirtschaft sowie den zentralen Herausforderungen des saarländischen Strukturwandels wirkungsvoll zu begegnen.

Aufgrund der Ausrichtung des Förderprogrammes in Richtung Mittelstand, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen können die Unternehmen gezielt auf wissenschaftliche Expertise der lokalen Forschung zugreifen. Somit nimmt das Förderprogramm beide Richtungen des Wissens- und Technologietransfers in den Fokus mit dem Ziel, sowohl die Nachfrage von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Innovationen (technology pull) zu stärken, als auch die Bereitschaft von Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Saarland, ein passendes Innovationsangebot (technology push) bereitzustellen.

2. Rechtsgrundlage

Das Saarland fördert im Rahmen der aus dem Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ bereitgestellten Mittel im Wege der Projektförderung Vorhaben zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Technologietransferprojekte zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit einer anspruchsvollen Innovationshöhe und einem Realisierungsrisiko) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Saarländischen Haushaltsordnung (SL-LHO) nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der De-minimis-Verordnung¹⁾, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und der Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (BNBest-InnoBonus) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieses Programms besteht

¹⁾ VO (EU) 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, im Folgenden De-minimis-Verordnung genannt.

nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

3. Indikatoren

Das Förderprogramm ist dazu geeignet, einen Beitrag zur Bewältigung der in Nummer 1 beschriebenen fortdauernden Notsituation zu leisten. Speziell gelten für das Förderprogramm im Rahmen und bis zum Außerkrafttreten dieser Förderrichtlinie folgende Zielwerte:

- Bis zu 350 anschubfinanzierte Technologietransfervorhaben mit:
 - bis zu 350 beteiligten saarländischen KMU und
 - bis zu 350 Beteiligungen von saarländischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen
- Bis zu 2,3 Mio. Euro betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (FuE-Investitionen).

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind privatwirtschaftliche Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung im Saarland, soweit sie die KMU-Voraussetzungen mittels Nachweis im Rahmen einer KMU-Erklärung erfüllen.²⁾

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die sich vor oder im Laufe des Förderverfahrens in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen,
- Forschungseinrichtungen, Hochschulen, öffentliche und gemeinnützige Unternehmen sowie sonstige institutionell geförderte Unternehmen,
- freie Berufe im Sinne von § 18 I Nummer 1 EStG, auch wenn sie in gewerblicher Rechtsform ausgeübt werden,
- medizinische Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und vergleichbare Einrichtungen,
- von der Gewerbesteuer gemäß § 3 GewStG ausgeschlossene Unternehmen, mit Ausnahme von Inklusionsunternehmen und gGmbHs,
- nicht ausschließlich wirtschaftlich tätige Unternehmen, Vereine und andere Organisationen.

5. Zuwendungsgegenstand

5.1 Fördervorhaben

Gefördert werden Vorhaben im Rahmen von Forschungsaufträgen kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der saarländischen Wirtschaft an außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Saarland. Ein Forschungsauftrag gemäß der Richtlinie ist der Auftrag von einem Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen (Auftraggeber) an eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit einem Forschungsstandort im Saarland oder saarländische Hochschule (Auftragnehmer), der zum Ziel hat, eine konkrete Forschungs- und Entwicklungsleistung durch den Auftragnehmer erbringen zu lassen. Das Ziel des Forschungsauftrages wird dabei vom Auftraggeber definiert und ist Bestandteil der Forschungsleistung, die nachweislich am saarländischen Forschungsstandort durchgeführt werden muss. Die Rechte an den aus dem Vorhaben resultierenden Forschungsergebnissen sind dem Auftraggeber vorbehalten. Die Beauftragung der Leistung erfolgt nach der Erteilung des Bewilligungsbescheids in Form einer Annahmeerklärung des Auftraggebers an den anbietenden Auftragnehmer in einem Auftragsverhältnis des Auftraggebers an den Auftragnehmer.

5.2 Fördertypen

5.2.1 InnoBonus A (Machbarkeitsstudie)

Gefördert werden Forschungsaufträge, die im Vorfeld eines FuE-Vorhabens sowie für umsetzungsorientierte FuE-Dienstleistungen im Zuge eines innovativen Vorhabens relevant sind (Studien über Analyse und Bewertung des Potenzials und der Erfolgsaussichten eines FuE-Vorhabens als vorbereitende Entscheidungsgrundlage).

Anträge können bis spätestens zum 30. September 2028 gestellt werden.

5.2.2 InnoBonus B (FuE-Vorhaben)

Gefördert werden Forschungsaufträge, die auf die konkrete Umsetzung eines innovativen FuE-Vorhabens des Auftraggebers abzielen. Konkret sollen diese Vorhaben dazu beitragen, den Auftraggeber dabei zu unterstützen, innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Diese Vorhaben können sowohl grundlegende als auch angewandte Forschung und experimentelle Entwicklungen umfassen. Weitergehendes regelt Nummer 5.3 dieser Richtlinie.

Anträge können bis spätestens zum 30. Juni 2028 gestellt werden.

²⁾ Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124/36 vom 20.5.2003, S. 36–41).

5.2.3 Kombination

Eine Kombination der Fördertypen InnoBonus A und InnoBonus B ist aufeinander aufbauend möglich, sofern jedes Teilvorhaben ein abgegrenztes Teilthema adressiert, eine Doppelförderung von Ausgaben ausgeschlossen ist und der maximal zulässige Höchstbetrag von De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

5.3 Fördervoraussetzungen

5.3.1 Bei der Antragstellung muss die erwartete Forschungsleistung und die Wahl des externen Auftragnehmers durch den Auftraggeber dargestellt und mittels eines detaillierten und nachvollziehbaren Angebotes des potenziellen Auftragnehmers nachgewiesen werden. Die Bestandteile des Angebotes sind in Nummer 8.1.4 geregelt.

5.3.2 Die Vorhaben müssen:

- sich an den Zielen der Strategie für Forschung und Innovation Saarland (2024–2030)³⁾ orientieren. Entsprechend sollen die geförderten Forschungsaufträge insbesondere zur Lösung großer Herausforderungen wie der beschleunigten und nachhaltigen Transformation der Saarlwirtschaft beitragen und deshalb primär auf Lösungen im Bereich der wichtigsten Zukunftstechnologien und -felder mit großen Marktpotenzialen in den drei Schlüsselbereichen (Digitalization & AI, Sustainable Smart Production & New Mobility, Life Science & Material Science) abzielen,
- klar definierte, realisierbare Ziele haben und innerhalb des vorgesehenen Zeit- und Budgetrahmens verwirklicht werden können,
- eine Forschungsleistung umfassen, die das Ziel verfolgt, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln, die den Stand der Technik im Unternehmen des Auftraggebers übertreffen und die die Auftraggeber intern nicht selbstständig realisieren können,
- trotz technischer und wirtschaftlicher Risiken realisierbar erscheinen und sich hinsichtlich Aufwand und Komplexität von routinemäßigen Tätigkeiten des Auftraggebers abheben und
- durch eine im Saarland ansässige außeruniversitäre Forschungseinrichtung oder Hochschule (Auftragnehmer) und für einen im Saarland ansässigen Betrieb oder Niederlassung des Zuwendungsempfängers (Auftraggeber) durchgeführt werden.

5.3.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

5.4 Vorhabenbeginn

Grundsätzlich werden nur Vorhaben gemäß Nummer 5.1, 5.2 und 5.3 gefördert, die nicht vor der Ausstellung des Bewilligungsbescheids begonnen wurden.

Als Vorhabenbeginn im Sinne dieser Richtlinie ist die konkludente Annahmeerklärung des Forschungsauftrages des potenziellen Auftraggebers durch den Auftragnehmer zu werten. Ein Forschungsauftrag darf vor der Ausstellung des Bewilligungsbescheids noch nicht erteilt worden sein.

Die Einholung eines Angebotes eines potenziellen Auftragnehmers gilt nicht als Vorhabenbeginn.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Abweichungen gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO zulassen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.2.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen ausschließlich die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Forschungs- und Entwicklungsleistungen gemäß Nummer 5.1, 5.2 und 5.3.

6.2.2 Bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Wahl des Auftragsgegenstandes und des externen Auftragnehmers mittels eines detaillierten und nachvollziehbaren Angebotes mit Kostenplanung dargestellt werden.

6.2.3 Es sind nur Ausgaben förderfähig, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Unternehmensführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben bzw. der spezifischen Forschungsleistungen entstehen und dem Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können. Die Förderung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Ausgaben: Personalausgaben, Materialausgaben und Gemeinkosten. Die einzelnen Kosten sind sowohl im Angebot als auch in der Abrechnung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

6.3 Höhe der Zuwendung

6.3.1 InnoBonus A (Machbarkeitsstudie)

Der förderfähige Zuschussbetrag beträgt 75%. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen

3) https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mwide/forschung-und-innovation/dld_strategie-fuer-forschung-und-innovation-saarland_2024

mindestens 10 000 Euro und können maximal 25 000 Euro betragen.

Die Vorhabenlaufzeit darf ab Vorhabenstart maximal neun Monate betragen.

6.3.2 InnoBonus B (FuE-Vorhaben)

Der förderfähige Zuschussbetrag beträgt 75 %. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 25 000 Euro und können maximal 100 000 Euro betragen.

Die Vorhabenlaufzeit darf ab Vorhabenstart maximal zwölf Monate betragen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Daher finden sowohl diese Vorschrift als auch § 1 des Gesetzes Nummer 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsbl. S. 598) i. V. m. § 1 Absatz 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2037) sowie die §§ 2–6 des Subventionsgesetzes, Anwendung.

7.2 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

8. Verfahren

8.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

8.1.1 Die Zuwendung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

8.1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und ggf. Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der SL-LHO sowie die hierzu geltenden VV und die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG).

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes.

8.1.3 Der vollständige Antrag ist mitsamt den erforderlichen Unterlagen elektronisch über das För-

derportal des Saarlandes („Förderportal Saar“)⁴⁾ an die Bewilligungsbehörde zu richten.

8.1.4 Zu den einzureichenden Unterlagen zählen:

- Darlegung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 5.3.2,
- Angebot der zu beauftragenden Forschungseinrichtung oder Hochschule (potenzieller Auftragnehmer) mit Projektbeschreibung sowie Darstellung
 - des Innovationsgrades des Vorhabens (Projekt ist für das Unternehmen innovativ und leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Technologien, Produkten, Geschäftsprozessen oder Produktionsprozessen),
 - der in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallenden Kosten,
 - des Zeitplanes zur Erfüllung des Auftrages,
 - der benötigten Ressourcen (Personal-, Materialausgaben und Gemeinkosten),
- De-minimis-Erklärung sowie
- Erklärung über Eigenschaft als KMU (KMU-Erklärung).

8.1.5 Nach Beendigung des Vorhabens richtet der Zuwendungsempfänger die Schlussrechnung des Auftragnehmers mitsamt den hierzu notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde.

8.1.6 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens sind die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (BNBest-InnoBonus) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

8.1.7 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes umzusetzen.

8.1.8 Der Anspruch des Zuwendungsempfängers erlischt, wenn der Abruf der Zuwendung nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt, innerhalb dessen die bewilligte Zuwendung zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gehalten wird. Die Bewilligungsbehörde

4) <https://fmi.saarland.de>

kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

8.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.2.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO die entsprechende, ordnungsgemäße Mittelverwendung nachzuweisen.

8.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei

- InnoBonus A in einer Summe nach der Mittelanforderung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger und bei
- InnoBonus B in einer Summe nach der Mittelanforderung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger.
- Die Mittelanforderung erfolgt in beiden Fördertypen spätestens sechs Monate nach Vorhabenende.

8.2.3 Für die Mittelanforderung und den Nachweis der Verwendung ist das dafür vorgesehene Förderportal des Saarlandes („Förderportal Saar“) zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Möglichkeit zur Antragstellung während bestimmter Zeitabschnitte auszusetzen.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

8.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks (Durchführungszeitraum), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung benötigt werden.

8.3.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungshof des Saarlandes auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen. Die entsprechenden Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Originalbelege sind in Papierform vorzuhalten, sofern nicht eine rein elektronische Belegabwicklung vorgenommen wurde.

8.3.3 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, vor Ort die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Durchführung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Den Behörden sind die benötigten Unterlagen auf Verlangen vorzulegen sowie Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die geförderten Forschungsleistungen können von den Behörden stichprobenartig begutachtet werden. Die Bewilligungsbehörde sowie der Rechnungshof des Saarlandes bzw. von diesen beauftragten Stellen sind befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger, insbesondere auch nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen einer vertieften Prüfung der eingegangenen Verwendungsnachweise, zu prüfen.

9. Beihilfekonformität

9.1 Für Unternehmen handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, vom 15.12.2023, S. 1–12), die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Der maximal zulässige Gesamtbetrag von De-minimis-Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren derzeit 300 000 Euro bzw. für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100 000 Euro. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen nach der o. g. Verordnung gewährt wurden und darf nicht überschritten werden.

9.2 Antragstellende Unternehmen sind verpflichtet, bei der Beantragung einer Förderung die vorgenannte Höchstgrenze zu beachten und alle weiteren beantragten und gewährten De-minimis-Beihilfen, die sie im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen drei Steuerjahren erhalten haben, mitzuteilen. Die zu beachtenden Kumulierungsvorschriften können ggf. zu einer Reduzierung des noch zulässigen „De-minimis“-Betrages nach der vorgenannten Verordnung führen.

9.3 Der Bewilligungsbehörde ist zur Überprüfung der Einhaltung der v. g. Bedingungen eine „De-minimis“-Erklärung mit dem Antrag vorzulegen. Das entsprechende Formular wird von der Bewilligungsbehörde über das Förderportal des Saarlandes („Förderportal Saar“)⁵⁾ zur Verfügung gehalten.

9.4 Um die Einhaltung des Schwellenwerts der De-minimis-Verordnung sicherzustellen, werden die Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen

5) <https://fmi.saarland.de>

spätestens ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst (vgl. Artikel 6 der De-minimis-Verordnung). Solange ein solches Zentralregister noch nicht eingerichtet ist bzw. noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, ist der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung verpflichtet, eine De-minimis-Erklärung abzugeben. In diesen Fällen wird dem Zuwendungsempfänger mit der Bewilligung eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

- 9.5** Nach Artikel 5 der De-minimis-Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 9. Oktober 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. Oktober 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke